

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

30. Juni 1951.

247/A,B,
zu 288/JAnfragebeantwortung.

Zur Anfrage der Abg. W i d m a y e r und Genossen vom 6. d. M., betreffend Erpressungsmanöver bei der Werbung für die "Österreichische Zeitung", teilt Bundesminister für Inneres H e l m e r folgendes mit:

"Bereits anfangs Mai wurde dem Bundesministerium für Inneres bekannt, dass Ende April einige Zivilperschen in Gemeinden des Bezirkes Freistadt im Mühlviertel unter Berufung auf einen Auftrag des sowjetischen Informationsdienstes auf die Bestellung der "Österreichischen Zeitung" in einer Weise drängten, die offensichtlich den Eindruck erwecken sollte, als wären im Falle der Nichtbestellung Massnahmen seitens der sowjetischen Besatzungsmacht zu erwarten.

Das Bundesministerium für Inneres hat diese Vorfälle zum Anlass genommen, am 14.6.1951 das sowjetische Element um Massnahmen zur Abstellung derartiger Werbemethoden und um Bekanntgabe der getroffenen Verfügung zu ersuchen.

Die Antwort der sowjetischen Besatzungsmacht ist noch ausständig.

Was nun die in der gegenständlichen Anfrage erwähnten ähnlichen Fälle in Niederösterreich betrifft, konnte folgendes festgestellt werden:

Am 16. April 1951 erschien in Begleitung von zwei anderen Zivilisten ein Vertreter der "Österreichischen Zeitung" beim Bürgermeister von Phyra und verlangte unter Berufung auf einen Auftrag des sowjetischen Stadtkommandanten von St. Pölten die Bestellung je eines Zeitungsexemplares für sämtliche 17 Gemeinderäte, die 23 Katastralgemeinden, die Feuerwehren und die Schule der Gemeinde Phyra. Er begründete sein Verlangen damit, dass in früheren Jahren eine grösitere Anzahl von Exemplaren der "Österreichischen Zeitung" abonniert worden sei.

Auf diese Weise wurde dem Bürgermeister die Bestellung von insgesamt 46 Zeitungsexemplaren von dem Vertreter abgepresst, der auch die sofortige Vorauszahlung für 3 Monate in ungestümer Weise begehrte. Da der Bürgermeister die Schlüssel zum Geldschrank nicht hatte, musste auf Verlangen des Werbers unverzüglich der Gemeindesekretär geholt werden, weil das Geld bereits um 12 Uhr beim sowjetischen Stadtkommandanten sein müsse.

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

10. Juni 1951.

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten hat nach Vorsprache beim sowjetischen Stadtcommandanten in dieser Angelegenheit am 15. Mai 1951 alle Bürgermeister und Sicherheitsdienststellen ihres Amtsreiches mittels Rundschreiben davon verständigt, dass der sowjetische Stadtcommandant von St. Pölten anlässlich einer Dienstbesprechung ausdrücklich erklärt habe, niemals einen Auftrag zur Bestellung der "Österreichischen Zeitung" erteilt zu haben. Zeitungswerber, die sich auf einen solchen Auftrag beriefen, seien daher, soferne es sich um österreichische Staatsangehörige handle, in Zukunft festzunehmen und der sowjetischen Stadtcommandantur St. Pölten zu überstellen. Den Bürgermeistern wurde in diesem Rundschreiben überdies empfohlen, alle unter Zwang erfolgten Bestellungen zu widerrufen, was die Gemeinde Phyra am 31. Mai 1951 auch getan hat.

Am 7. Juni 1951 erschien der vorgenannte Zeitungswerber neuerlich beim Gemeindeamt in Phyra. In seiner Begleitung befand sich ein Offizier der Sowjetarmee, den er als Hauptmann und Verlagsleiter der "Österreichischen Zeitung" vorstellte. Dieser verlangte von dem herbeigerufenen Bürgermeister unter Hinweis auf die in der "Arbeiter-Zeitung" vom 7. Juni 1951 enthaltene Notiz über die gegenständliche Parlamentsanfrage Aufklärung darüber, wieso der in Rede stehende Vorfall der Öffentlichkeit bekanntgeworden sei.

Es wurde ihm erklärt, dass der Bürgermeister von der Zeitungswerbung sowohl den Gemeinderäten als auch seiner vorgesetzten Dienststelle Bericht erstatten musste. Sodann liess sich der sowjetische Offizier den Vorgang bei der Zeitungsbestellung von dem Bürgermeister in Abwesenheit des Vertreters schildern. Auf Vorhalt bestritt dieser, sich bei der Werbung auf den Stadtcommandanten berufen zu haben. Auf die Frage des sowjetischen Offiziers, ob die Werbung als Erpressung anzusehen sei, erklärte der Bürgermeister, dass er zu den Abonnements wohl nicht direkt gepresst, jedoch durch das Verhalten des Vertreters genötigt worden sei. Dem Verlangen des Letztgenannten um Ausstellung einer Bescheinigung, dass der Tatbestand der Erpressung nicht gegeben sei, kam der Bürgermeister nicht nach, zumal der Sowjetoffizier ein diesbezügliches Begehren seinerseits nicht stellte. Nachdem er die Rückzahlung des Betrages für das Abonnement in Aussicht gestellt hatte und ihm seinem Verlangen entsprechend eine Abschrift des vorerwähnten Rundschreibens der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten ausgehändigt worden war, entfernte er sich.

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 30. Juni 1951.

Im Falle Phyra besteht schin kein Anlass für eine Intervention des Bundesministeriums für Inneres mehr.

Die Antwort des sowjetischen Elementes auf die Note des Bundesministeriums für Inneres in Angelegenheit der eingangs erwähnten Werbungen im Mühlviertel werde ich sofort nach Einlangen dem Hohen Hause bekanntgeben.

-.-.-.-.-